Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(14.6.1976) Drucksache 9/108

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 108 S
14. 06. 76

Mitteilung des Senats

Bebauungsplan für ein Gebiet westlich des Meiermoorweges (ab Hausnummer 29, ungerade Hausnummern)

Bebauungsplan 1134

Als Grundlage einer städtebaulichen Ordnung für das oben näher bezeichnete Gebiet wird ein Bebauungsplan vorgelegt.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat hierzu am 13. Mai 1976 den in der Anlage beigefügten Bericht erstattet.

Der Senat schließt sich diesem Bericht an und **bittet die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan** für ein Gebiet westlich des Meiermoorweges (ab Hausnummer 29, ungerade Hausnummern) **zu beschließen** mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Bericht der Deputation für Bau und Raumordnung

Für ein Gebiet westlich des Meiermoorweges (ab Hausnummer 29, ungerade Hausnummern) wurde vom Stadtplanungsamt gemäß Beschluß der Deputation für Bau und Raumordnung vom 5. Dezember 1975 ein Bebauungsplan aufgestellt, der hier vorgelegt wird.

Die beigefügte Begründung erläutert den Plan, auf ihren Inhalt darf verwiesen werden.

Gemäß § 2 Absatz 5 Bundesbaugesetz (BBauG) sind folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung des Planes beteiligt worden:

die Oberpostdirektion Bremen
der Senator für Inneres
das Stadt- und Polizeiamt Bremen
die Feuerwehr Bremen
das Ortsamt Borgfeld
der Wasser- und Bodenverband Timmersloh
der Senator für Bildung
der Senator für Wissenschaft und Kunst
das Landesamt für Denkmalpflege
das Gewerbeaufsichtsamt
der Senator für Soziales, Jugend und Sport
der Senator für Gesundheit und Umweltschutz
der Senator für das Bauwesen — Stadtentwicklung —
der Senator für das Bauwesen — Straßen- und Brückenbau —
der Senator für das Bauwesen — Bauwirtschaft —

das Bauordnungsamt
das Amt für Wohnung und Städtebauförderung
das Fernmeldetechnische Amt der Stadt Bremen
das Amt für Straßen- und Brückenbau
das Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung
das Gartenbauamt
das Wasserwirtschaftsamt
die Kataster- und Vermessungsverwaltung
der Senator für Wirtschaft und Außenhandel
der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr
das Hafenbauamt — Luftfahrtbehörde —
der Senator für Finanzen
das Liegenschaftsamt
die Handelskammer Bremen
die Handwerkskammer Bremen
die Landwirtschaftskammer Bremen
die Gartenbaukammer Bremen
die Architektenkammer Bremen
die Bremer Straßenbahn AG
die Stadtwerke Bremen AG
die Bremer Parkplatz GmbH
der Landesverband der Kleingärtner, Kleinsiedler und Gartenheimer für Bremen und Umgebung e.V.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hatte ebenfalls am 5. Dezember 1975 die Auslegung des Planes gemäß § 2 Absatz 6 BBauG beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat vom 17. Februar bis 17. März 1976 im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegen.

Interessenten hatten in der Zeit vom 26. Januar bis 9. Februar 1976 Gelegenheit, vom Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung im Ortsamt Borgfeld Kenntnis zu nehmen.

Anläßlich der öffentlichen Auslegung des Planes sind keine Schreiben mit Bedenken und Anregungen eingegangen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung bittet den Senat und die Stadtbürgerschaft, den Bebauungsplan für ein Gebiet westlich des Meiermoorweges (ab Hausnummer 29, ungerade Hausnummern) zu beschließen mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu gewähren ist, sofern sich nach Festsetzung des Planes für einzelne Grundstücke Nutzungsbeschränkungen ergeben, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen. Grundstücke, die infolge Festsetzung des Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, sind auf Antrag der Eigentümer von der Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes zu übernehmen.

Seifriz
Vorsitzer

Meyer
Sprecher

Begründung zum Bebauungsplan für ein Gebiet südlich des Meiermoorweges (ab Hausnummer 29, ungerade Hausnummern)

Bebauungsplan 1134

I. Anlaß der Planaufstellung

Die bereits bestehende Wochenendhausbebauung soll durch Einbeziehung einer weiteren kleineren Fläche abgerundet werden. Der geltende Flächennutzungsplan weist für den Bereich überwiegend Sonderbaufläche und teilweise Fläche für die Landwirtschaft aus. Die beantragte Nutzungsänderung ist als eine Entwicklung aus dem gültigen Flächennutzungsplan anzusehen.

Zusätzlich ist anzumerken, daß für das Gesamtgebiet Moordamm/Timmersloh/Hexenberg zur Zeit ein Entwicklungskonzept für die Freiflächen erarbeitet wird. Als Aufgabenstellung ist hierin auch ein Flächenvorschlag für geeignete Wochenendhausflächen enthalten.

II. Planinhalt

Der Bebauungsplan sieht als Art der baulichen Nutzung Wochenendhausgebiet vor. In Wochenendhausgebieten sind ausschließlich Wochenendhäuser als Einzelhäuser zulässig. Die Grundfläche ist im Bebauungsplan begrenzt nach der besonderen Eigenart des Gebietes unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten festzusetzen. In diesem Fall ist als Maß der baulichen Nutzung eine Grundfläche von max. 40 qm und eine Geschoßfläche von max. 40 qm vorgesehen. Es sind nur eingeschossige Einzelhäuser zulässig. Die Grundstücksgröße je Wochenendhaus soll mindestens 1000 qm betragen.

Zur Abschirmung des Geltungsbereiches ist eine Anpflanzung mit Bäumen und Sträuchern vorgesehen.

III. Kosten

Bei Realisierung des Bebauungsplanes entstehen der Stadtgemeinde Bremen keine Kosten.

IV. Folgemaßnahmen

Sofern sich aufgrund des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nutzungsbeschränkungen ergeben sollten, die sich als Enteignung im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz darstellen, wird auf Antrag eine Entschädigung nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes gewährt werden. Grundstücke, die infolge Festsetzung dieses Planes nicht mehr bebaut werden dürfen, obwohl dies früher der Fall war, werden auf Antrag der Eigentümer durch die Stadtgemeinde Bremen nach den Grundsätzen des Bundesbaugesetzes übernommen werden.

Ob bodenordnende oder sonstige Maßnahmen für die Durchführung in Betracht kommen, kann zur Zeit nicht abgesehen werden. Derartige Maßnahmen werden, wenn nötig, nach den jeweiligen Gegebenheiten getroffen werden.

BEBAUUNGSPLAN 1134

für ein Gebiet westlich des Meiermoorweges
(ab Hausnummer 29 ungerade Hausnummern)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

— —	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
SW	Wochenendhausgebiet
Ⓘ	Zahl der Vollgeschosse, zwingend
GR	Grundfläche
GF	Geschoßfläche
⌂	Nur Einzelhäuser zulässig
○○○	Bäume und Sträucher zu pflanzen

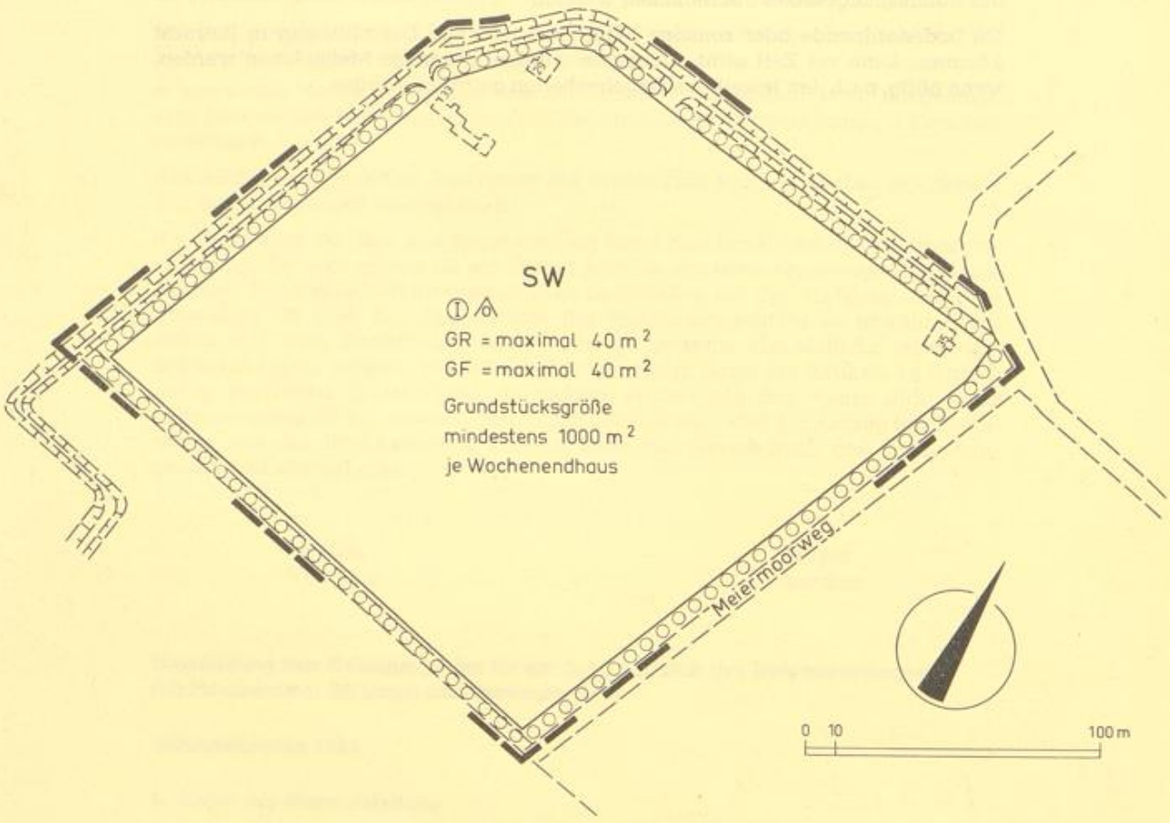

Druck: Bremer Nachrichten GmbH